

Satzung

der Hagen Weiterbildung Volkshochschule vom 26. Juli 2002

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2002 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245) i.V. m. § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390/SGV NRW S. 223) die folgende Neufassung der Satzung der Volkshochschule Hagen beschlossen:

§ 1 - Rechtsträger

- (1) Die Volkshochschule Hagen ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Hagen i.S. des § 8 der Gemeindeordnung (GO NRW) und der §§ 2, 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG).
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 - Grundsätze für die Arbeit und die Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule Hagen dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (2) Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetz sowie an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Hagen gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden sowie unabhängig von Interessengruppen.
- (3) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, ein umfassendes Weiterbildungsangebot zu erstellen, das sich an den individuellen Bedürfnissen und am gesellschaftlichen Bedarf orientiert und allen Bevölkerungsgruppen einen Zugang zur Weiterbildung ermöglicht. Sie arbeitet dabei zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens mit Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung zusammen. Eine jährlich von der Volkshochschule einzuberufene und zu moderierende Weiterbildungskonferenz der Hagener Weiterbildungsträger und ihrer Einrichtungen dient der Verwirklichung dieser Zielsetzung.
- (4) Die Volkshochschule bietet ihren Teilnehmer/innen ein differenziertes und ausgewogenes, sich auch an Benachteiligte wendendes Angebot von Lehrveranstaltungen gem. § 3 und § 11 des Weiterbildungsgesetzes an, das insbesondere folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:
 - a) Es soll die Möglichkeit bieten zu sachorientierter Information entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, zu gesellschaftsbezogener Reflexion und zu selbstkritischer Urteilsfindung.

- b) Es soll personale Selbstverwirklichung fördern helfen und zu verantwortlicher Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen des Lebens befähigen.
 - c) Es soll schöpferische Eigentätigkeit ermöglichen und dazu anregen, erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig weiterzuentwickeln und anzuwenden.
 - d) Es soll berufliches und schulisches Weiterlernen sowie das Erlangen von Abschlüssen fördern, an die Lebenserfahrungen und Interessen der Teilnehmer/innen anknüpfen und dabei die wirtschaftlichen, technologischen, sozialen und kulturellen Bezüge berücksichtigen.
 - e) Es soll die Teilnehmer/innen zu aktiver und kritischer Mitarbeit sowie zur Duldung der Meinung von Andersdenkenden befähigen.
- (5) Über das die genannten Weiterbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigende Pflichtangebot gem. § 11 des Weiterbildungsgesetzes hinaus kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen anbieten. Das Pflichtangebot der Volkshochschule umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeits- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereiches der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- (6) Die Volkshochschule Hagen kann bei Bedarf Veranstaltungen für bestimmte Gruppen oder im Auftrag Dritter durchführen.
- (7) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.
- (8) Das Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.
- (9) Im Rahmen dieser Richtlinien und Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Programmplanung.
- (10) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (11) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (12) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Teilnahmeberechtigung

Die Lehrveranstaltungen der Volkshochschule sind für jedermann zugänglich, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Fällen können mit Zustimmung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters auch jüngere Teilnehmer/innen zu den Weiterbildungsveranstaltungen zugelassen werden. Die Volkshochschule kann jedoch die Teilnahme an abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen von bestimmten Vorkenntnissen abhängig machen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben.

§ 4 - Rat und Fachausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Hagen für Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich aus den jeweils gültigen Fassungen der Gemeindeordnung, des Weiterbildungsgesetzes, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen.
- (2) Zuständiger Fachausschuss ist der Kultur- und Weiterbildungsausschuss. Er berät und beschließt über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit er oder der Rat zuständig sind.
- a) Er entscheidet über Einrichtung und Zahl der Studienbereiche in der Volkshochschule.
 - b) Er berät
 - 1.) die die Volkshochschule betreffenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf,
 - 2.) die Entgeltordnung und die Honorarordnung für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule,
 - 3.) die Grundzüge des Programmentwurfs.

§ 5 - Gliederung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist in Studienbereiche und eine zentrale Verwaltungsabteilung gegliedert. Dabei obliegt es den Studienleiter/innen in Zusammenarbeit mit der Leitung ein inhaltlich zusammenhängendes, studienbereichsübergreifendes und stadtteilorientiertes Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen zu planen, zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Die Volkshochschule führt eine Weiterbildungsberatung durch. Weiterbildungsberatung ist Kurswahl- und Teilnehmerberatung, aber auch Lernberatung, Weiterbildungswerbung und Aufzeigen von Möglichkeiten organisierter und persönlicher Weiterbildung.

§ 6 - Volkshochschulleiter/in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptberufliche/n, hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leiter/in). Sie/Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Die/Der VHS-Leiter/in hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes;
 - b) die Aufstellung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen/hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und den Verwaltungsmitarbeiter/innen sowie die Sicherstellung der Durchführung gem. § 2 dieser Satzung;
 - c) die Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
 - d) die Durchführung von regelmäßigen Besprechungen mit den Mitarbeiter/innen der Volkshochschule. Die Mitarbeiter/innen sind über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren;
 - e) die Vorbereitung des Haushalts im Benehmen mit den Studienleitern/innen und dem/der Verwaltungsleiter/in, Abwicklung des Haushalts nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplans;
 - f) die Vorbereitung zur Einstellung des hauptberuflichen/hauptamtlichen Personals der Volkshochschule unter Einschluss des Vorschlagsrechts nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplans;
 - g) die Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der Volkshochschule in Abstimmung mit dem Pressereferat des Oberbürgermeisters;
 - h) die Verwaltung der VHS-eigenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen;
 - i) die Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Oberbürgermeisters;
 - j) die regelmäßige Zusammenarbeit mit anderen Bildungs-, Weiterbildungs- und kulturellen Einrichtungen der Stadt;
 - k) die Teilnahme an überörtlichen Besprechungen und Tagungen zur Entwicklung der Weiterbildung.
- (3) Der/Die Leiter/in der Volkshochschule ist im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in Vorgesetzte/r der hauptberuflichen/hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule.
- (4) Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 7 - Stellvertretende/r Leiter/in der Volkshochschule

- (1) Der/Die Stellvertretende Leiter/in der Volkshochschule ist ein/e hauptamtliche/r, hauptberufliche/r pädagogische/r Mitarbeiter/in. Er/Sie vertritt den/die Volkshochschulleiter/in bei ihrer/seiner Verhinderung.
- (2) Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 8 - Hauptamtliche/Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen mit überwiegender Planungsfunktion (Studienleiter/innen)

- (1) Studienleiter/innen sind für Inhalt, Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ihres Bereichs verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Erarbeitung von Vorschlägen zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebots ihres Studienbereichs;
 - b) die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre Studienbereiche;
 - c) die Bedarfsmeldung für den Haushaltsplanentwurf;
 - d) die Vorschläge für die Ver- und Entpflichtung nebenberuflicher Mitarbeiter/innen (Kursleiter/innen) und die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung;
 - e) die Kooperation mit den anderen Studienbereichen der Volkshochschule und die studienbereichsbezogene Kooperation mit anderen Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Volkshochschule;
 - f) die Entwicklung von didaktisch-methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen;
 - g) die Hospitation der Unterrichtsarbeit sowie die Vorbereitung und Leitung von Fachbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für Kursleiter/innen;
 - h) die Auswertung von Ergebniskontrollen und Teilnehmerstatistiken;
 - i) die Kurswahl-, Lern- und Weiterbildungsberatung;
 - j) der eigene Unterricht sowie die Vorbereitung und Leitung von Studienfahrten.

§ 9 - Hauptamtliche/Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen mit überwiegend lehrender Funktion (Weiterbildungslehrer/innen) und Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen

- (1) Zu den Aufgaben der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mit überwiegend lehrender Funktion (Weiterbildungslehrer/innen) gehören insbesondere:
- a) eigene Unterrichtstätigkeit;
 - b) Vorbereitung und Leitung von Seminarfahrten;
 - c) Entwicklung von didaktisch-methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen;
 - d) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebots;
 - e) Hospitation von Lehrveranstaltungen;
 - f) Kurswahl-, Lern- und Weiterbildungsberatung;
 - g) fachbezogene Kooperation mit anderen Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Volkshochschule.
- (2) Zu den Aufgaben der hauptamtlichen/hauptberuflichen Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen gehören insbesondere:
- a) Beratung und Betreuung von Kursteilnehmern/innen;
 - b) Beratung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;

- c) Mitarbeit bei abschlussbezogenem Fachunterricht und Durchführung von sozialpädagogisch orientiertem Unterricht;
- d) Mitwirkung bei der Erstellung von didaktisch-methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen;
- e) fachbezogene Kooperation mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung und Institutionen, die mit einem gleichen oder ähnlichen Adressatenkreis arbeiten, im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Volkshochschule;
- f) Teilnehmer- und Weiterbildungsberatung;
- g) Organisation von Seminarfahrten;
- h) Hilfen zur Gestaltung von Berufsperspektiven für die Teilnehmer/innen.

§ 10 - Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen (Kursleiter/innen)

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiter/innen übertragen, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Veranstaltungsauftrag.
- (2) Sie erfüllen diese Aufgaben durch:
 - a) eigene Lehrveranstaltungen;
 - b) Vorschläge für eigene Lehrveranstaltungen;
 - c) Teilnahme an pädagogischen Konferenzen ihres Studienbereichs;
 - d) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für pädagogische Mitarbeiter/innen;
 - e) Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten.

§ 11 - Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und sonstige Mitarbeiter/innen eingestellt.
- (2) An der Spitze des Verwaltungsbereichs steht der/die Verwaltungsleiter/in. Diese/r hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Koordination aller Verwaltungstätigkeiten;
 - b) Kooperation mit anderen Institutionen zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule;
 - c) Beachten von relevanten Tendenzen im Bereich der Personalführung und des Organisationswesens;
 - d) Laufende interne Organisationskontrolle, Konzeption und Realisierung von Organisationsverbesserungen;
 - e) Mitarbeit an der Aufstellung und Abwicklung des Haushalts.

- (3) Der/Die Verwaltungsleiter/in und seine Mitarbeiter/innen sind für die Ausführung der mit dem Betrieb der Volkshochschule anfallenden Verwaltungsarbeiten und sonstigen Arbeiten zuständig. Sie wirken nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes bei der Planung, Organisation und Durchführung der Volkshochschularbeit und aller mit dem Betrieb der Volkshochschule zusammenhängenden Angelegenheiten mit.

§ 12 - Mitwirkungsrecht der Teilnehmer/innen und Mitarbeiter/innen

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen findet jeweils während des Frühjahrs- und Herbstsemesters eine VHS-Konferenz im Sinne des § 4 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes statt. Hierzu werden alle Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen eingeladen. Die Einladung erfolgt jeweils zu Beginn des Herbstsemesters unter Angabe der Konferenzfrage durch „Öffentlichen Aushang“ in den Schulungsgebäuden und in den Diensträumen der Volkshochschule, so wie durch Veröffentlichung im Jahresprogramm und in anderer geeigneter Form.

§ 13 - Entgelte, Honorare

- (1) Die Höhe des Entgeltes für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Hagen regelt die jeweils gültige Entgeltordnung der Volkshochschule Hagen.
- (2) Die Honorierung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen regelt die jeweils gültige Honorarordnung der Volkshochschule Hagen.

§ 14 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. September 2002 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung der Volkshochschule Hagen vom 1. August 1996 außer Kraft.